

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 22.02.2021 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Erdbestattung beträgt 20 Jahre, bei Asche beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

#### **§ 12 Wahlgräber**

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgrabstätten und Stelen/Urnenkammern für die Dauer von 15 Jahren. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht kann um fünf Jahre verlängert werden.

#### **§ 20 Entfernung**

- (2) entfällt

**Anlage zur Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung -  
Gebührenverzeichnis-**

Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2023, gültig ab 01.01.2024

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung/Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>A Verwaltungsgebühren</b>		
1.	<b>Genehmigung für die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals</b>	27,50 €
2.	<b>Zulassung gewerbsmäßigen Grabaufstellern</b>	
2.1.	Einzelfall	16,50 €
2.2.	befristete Zulassung	110,00 €
2.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	27,50 €
2.4.	sonstige gewerbliche Tätigkeit	50,00 €
3.	<b>Zustimmung von Ausgrabungen von Leichen von Gebeinen</b>	275,00 €
<b>B Benutzungsgebühren/Bestattungsgebühren</b>		
1.	<b>Für die Erdbestattung von Personen über 10 Jahren</b>	1.010,00 €
2.	<b>Für die Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren</b>	810,00 €
3.	<b>Für die Erdbestattung von Tot-, Fehlgeburten und Ungeborenen</b>	500,00 €
4.	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
4.1.	Beibettung einer Urne in ein Erdgrab	650,00 €
4.2.	von Urnen in ein Erdgrab	650,00 €
4.3.	von Urnen in eine anonyme Urnengemeinschaft	650,00 €
4.4.	von Urnen in eine Urnenkammer	590,00 €
4.5.	von Urnen in ein Baumgrab	650,00 €
4.6.	von Urnen in einem Urnenwiesengrab	650,00 €
4.7.	von Urnen in ein gestaltetes Urnengrabfeld	650,00 €
5.	<b>Mit der Bestattungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten</b>	
5.1.	Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers	
5.2.	Ausheben und Schließen des Grabes	
5.3.	Benutzung der Aussegnungshalle	
5.4.	Benutzung der Leichenhalle und Kühleinrichtungen	
<b>C Gebühren für die Grabnutzungsrechte</b>		
1.	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1.	Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	1.890,00 €
1.2.	Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	870,00 €
2.	<b>Doppelwahlgrab</b>	4.000,00 €
3.	<b>Urnengrabstätte</b>	
3.1.	Urnenreihengrab	650,00 €
3.2.	Urnendoppelwahlgrab	2.010,00 €
3.3.	Urnenkammer/Stele	1.070,00 €
3.4.	Urnenbaumgrab	1.140,00 €
3.5.	Urnenwiesengrab	1.140,00 €
3.6.	gestaltetes Urnengrabfeld	1.360,00 €
3.7.	Urnengrab anonym	1.140,00 €
4.	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>	
4.1.	Doppelwahlgrab pro Jahr	360,00 €
4.2.	Urnendoppelwahlgrab pro Jahr	210,00 €
4.3.	Urnenkammer/Stele pro Jahr	110,00 €
4.4.	Urnenbaumgrab	120,00 €
4.5.	gestaltetes Urnengrabfeld	140,00 €
<b>D Sonstige Bestattungsleistungen</b>		
1.	Ausgraben und Umbetten bzw. Öffnen und Schließen eines Grabes, je Hilfskraft und angefangener Arbeitsstunde gemäß gültigem Stundensatz	
2.	Kosten für die Aushebung eines Grabes werden in gleicher Höhe weiterberechnet wie angefallen	
3.	Kosten für Grabplatten werden in gleicher Höhe weiterberechnet wie angefallen	

## Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Au am Rhein, 11.12.2023

  
Veronika Laukart, Bürgermeisterin



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.